



# Ist die Altersteilzeitrückstellung voll oder nur zu 80 % steuerlich abzugsfähig?



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der  
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH  
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

## Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung

Gestützt auf den Wartungserlass zu den Einkommensteuererrichtlinien 2000 vertrat die Finanzverwaltung – insbesondere auch bei *Betriebsprüfungen!* – die Auffassung, dass es sich bei den Rückstellungen für Altersteilzeit beim Blockmodell um eine *langfristige Rückstellung* handelt, die gemäß § 9 EStG *nur zu 80 % steuerlich abzugsfähig* ist.

## Wie kommt es überhaupt zur Rückstellung?

Beim Altersteilzeit-Blockmodell liegt die tatsächliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers in der Vollarbeitsphase über der reduzierten vereinbarten Arbeitszeit; der Arbeitgeber leistet jedoch nur das Entgelt, das der reduzierten Arbeitszeit entspricht.

Die *Differenz* (= *Erfüllungsrückstand*) wird für die *Freizeitphase „aufgespart“*.

## Die neue Rechtsauffassung der Finanzverwaltung

In Fachkreisen wurde stets *argumentiert*, dass dieser Erfüllungsrückstand *weder*

- ▶ *dem Grund nach noch*
- ▶ *der Höhe nach*

*ungewiss* ist, *weshalb* es sich in Wahrheit um eine *steuerlich voll absetzbare Verbindlichkeit* und nicht um eine nur zu 80 % steuerlich absetzbare Rückstellung handelt.

Das BMF hat sich nun nach zahlreichen Interventionen dieser Rechtsansicht angeschlossen (siehe Erlass vom 06. Juni 2005) und wird demnächst die Einkommensteuererrichtlinien entsprechend abändern.

## ►► Tipps für die Praxis

- ① Bilanziell sollte der Erfüllungsrückstand unter der *Bilanzposition „Verbindlichkeiten“* (und nicht unter Rückstellungen) ausgewiesen werden.
- ② Der *Verbindlichkeitenbetrag errechnet sich grundsätzlich wie folgt*:
  - ▶ *ausbezahltes Teilzeitentgelt (inklusive Sonderzahlungen)*
  - ▶ *zuzüglich: Lohnausgleich*
  - ▶ *zuzüglich: Gehaltsnebenkosten*
  - ▶ *abzüglich: vom Arbeitsmarktservice erhaltene Förderungen*
- ③ Sollten *Veranlagungsbescheide* mit einer nur 80 %-igen Anerkennung der Altersteilzeit-Rückstellung vorliegen oder *Betriebsprüfungen* die gebildeten Rückstellungen steuerlich nur zu 80 % anerkennen wollen, so legen Sie rechtzeitig Berufung ein und verweisen Sie auf die geänderte Rechtsansicht des BMF. ■



Sie haben dieses Journal bei  
Freunden entdeckt und  
wollen es abonnieren?  
Kein Problem!



50 Euro und ein e-Mail an boeb@chello.at genügen.

Sicherheitshalber auch mit Ihren Telefonnummern für Rückfragen.

BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BILANZBUCHHALTER  
**BILANZBUCHHALTER**  
Zeitschrift für die geprüften Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter in der Wirtschaft Österreichs  
INFO: boeb@chello.at www.boeb.at